

Öffentliche Bekanntmachung

Kreisverwaltung Euskirchen



Auf Antrag der Firma GLS Energie AG, vertreten durch die Geschäftsführer, Christstraße 9, 44789 Bochum, wird hiermit die Entscheidung vom 13.05.2026 über zwei Vorbescheidsanträge gem. § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) öffentlich bekannt gemacht.

Tenor

Die immissionsschutzrechtlichen Vorbescheide zur Sicherung der planungsrechtlichen (Ziele der Raumordnung) sowie schall- und schattenwurftechnischen Zulässigkeit für zwei genehmigungspflichtige Anlagen zur Nutzung von Windenergie wurden mit Datum vom 13.05.2026 erteilt. Für einen Standort wurden zwei unterschiedliche Anlagentypen des Typs Enercon E175 und des Typs Nordex N175 beantragt. Dementsprechend gehen aus dem nachfolgend angeführten Standort in Hellenthal, (Az. 10126/2025) zwei Vorbescheide für einen Standort hervor:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 03	Hellenthal	14	70

Das Genehmigungsverfahren wurde im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG durchgeführt.

Die Vorbescheide sind mit Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen verbunden. Die Auflagen enthalten Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Lärm und Schattenwurf.

Die Vorbescheide enthalten folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden kann.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund der Beantragung durch die Vorhabenträgerin gemäß § 21a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV). Der § 10 Abs. 8 S. 2 bis 3 BImSchG gilt entsprechend.

Eine Ausfertigung der Vorbescheide mit Begründung ist nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG zwei Wochen in der Zeit vom

22.07.2026 bis einschließlich 05.08.2026

auf der Internetseite des Kreises Euskirchen unter Bekanntmachungen (<https://www.kreis-euskirchen.de/aktuelles/bekanntmachungen/>) einsehbar. Auf Verlangen eines Beteiligten kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Diese kann schriftlich oder elektronisch bei der folgenden Stelle angefordert werden: Kreisverwaltung Euskirchen, Herr Mehren, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen, luca.mehren@kreis-euskirchen.de, Tel: 02251/15-1761.

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung sowie die Vorbescheide über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> bekannt gegeben.

Hinweise:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Vorbescheide auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Vorbescheide kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage (gem. § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO) gegen die Vorbescheide nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.
Der Antrag ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster zu stellen.

Euskirchen, 20.07.2026
Der Landrat

Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Euskirchen
Im Auftrag gez. Mehren